Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

№. 16. Dinstag den 6. Februar 1844.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 135. (1) Nr. 31330.

Circulare

des k. k. illyrischen Guberniums.

— Bestimmungen in Absicht auf das Verfahren der leitenden Gefälls-Bezirks-Behörden und der Gefällsgerichte bei den Untersuchungen und Entscheidungen über Gefällsübertretungen überhaupt, und hinsichtlich der Amtswirksamkeit dieser Behörden und Gerichte insbesondere. — Seine k. k. Majestät haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 14. October 1843, bekannt gegeben mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 7. December l. J., Z. $^{42474}/_{4117}$, in Absicht auf das Verfahren der leitenden Gefälls-Bezirks-Behörden und der Gefälls-Gerichte bei den Untersuchungen und Entscheidungen über Gefällsübertretungen überhaupt und hinsichtlich der Amtswirksamkeit dieser Behörden und Gerichte insbesondere, nachstehende Bestimmungen anzuordnen geruhet: 1. Zur Erweiterung der den Gefälls-Bezirks-Gerichten eingeräumten Amtswirksamkeit wird a) den Obergerichten die Urtheilsschöpfung in erster Instanz über Schleichhandel mit Zusammenrottung in den Fällen der §§. 227 und 228 des Gefällen-Strafgesetzes über Schleichhandel mit Gewaltthätigkeit oder mit Bestechung (§§. 230, 231, 232 des Gefällen-Strafgesetzes), über versicherten Schleichhandel (§§. 233, 234, 235 des Gefällen-Strafgesetzes), über Schleichhandel-Gesellschaften (§§. 251 bis 264 des Gefällen-Strafgesetzes) und über die nach dem Gesetze (§§. 272, 273 Zahl 1, 2, 3 des Gefällen-Strafgesetzes) unter gleiche Strafbestimmung mit diesen Arten des Schleichhandels fallenden schweren Gefälls-Uebertretungen vorbehalten, die Entscheidung über andere Uebertretungen hingegen, für welche das Gesetz Arrest als Strafe oder Strafverschärfung festsetzt, den Gefälls-Bezirks-Gerichten eingeräumt, so weit der Straffall nicht wegen anderer Arten der Strafverschärfung oder wegen der Größe des Strafbetrages unter der, den Obergerichten vorbehaltenen Amtswirksamkeit begriffen ist. Diesem zu Folge hat die Bestimmung Zahl 3 des §. 517 des Gefällen-Strafgesetzes außer Anwendung zu treten. Ferner wird b) den Bezirksgerichten die Ermächtigung zur Verhängung der Abschaffung aus dem Gränzbezirke, des Verlustes der Verschleißbefugniß von Monopols-Gegenständen oder der Hausierbefugniß und zur Erklärung der Unfähigkeit zur Erlangung einer Hausierbefugniß ertheilt; c) der mit dem §. 517 Zahl 4 und mit dem §. 896 unter b festgesetzte Maßstab auf den Betrag von drei tausend Gulden erhöht. — 2. Die Bestimmung des Absatzes 5 des §. 501 des Gefällen-Strafgesetzes wird dahin abgeändert, daß die Uebertretungen, für welche das Gesetz keine von der Vermögensstrafe unabhängige Arreststrafe und die Vermögensstrafe mit bestimmten Geldbeträgen, d. i. entweder mit einem unwandelbaren Betrage oder mit einem mindesten oder höchsten Strafausmaße, jedoch weder nach dem Werthe des Gegenstandes, noch nach einer Gebühr verhängt, dann mindere Straffälligkeiten sind, wenn das für diese Uebertretungen festgesetzte höchste Strafausmaß den Betrag von Einhundert Gulden nicht übersteigt. — 3. In den Fällen des §. 621 des Gefällen-Strafgesetzes hat die öffentliche Bekanntmachung durch die Obrigkeit des Orts nur dann einzutreten, wenn der Werth des angehaltenen Gegenstandes Zwölf Gulden C. M. übersteigt, bei Gegenständen von geringerem Werthe hingegen genügt es, wenn die Bekanntmachung bei der dem Orte der Anhaltung nahe liegenden Gefälls-Bezirks-Behörde, oder einem näher gelegenen ausübenden

Gefällsamte öffentlich angeschlagen wird, und durch Dreißig Tage angeschlagen bleibt. Auch ist es gestattet, daß, wenn mehrere ähnliche Gegenstände einzeln oder zusammen genommen den Werth von Zwölf Gulden nicht übersteigen, in kurzer Zeit nacheinander vorfallen, über alle diese Fälle nur ein Urtheil nach §. 623 des Gefällen-Strafgesetzes geschöpft werde. — Laibach am 29. December 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und Primör, Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freih. v. Schloißnigg,
k. k. Gubernialrath.

Z. 127. (1) Nr. 31764.

Currende

über verliehene Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 25. November v. J., nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1. Dem William Dorning, Ingenieur der Königin-Marien-Hütte, wohnhaft in Zwickau in Sachsen, (dessen Bevollmächtigter ist der Civil- und Militär-Agent Dr. Anton Schuller, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 948), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines die Stelle des Luppenhammers vertretenden Dampfhammers, der nicht nur zum Hämmern, sondern auch zum Schlagen von Bohrlöchern und Schächten, dann zu Pochwerken aller Art verwendet werden könne. — 2. Dem Franz Planer, Fabrikant chemischer Producte, wohnhaft in Wien, Gumpendorf, Nr. 107, und dem Franz Hänisch, bürgerlichen Seifensieder, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 297, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung und Erfindung, welche im Wesentlichen darin bestehe, aus einer vegetabilischen Substanz, und aus den Rückständen derselben, welche bereits zu öconomischen Zwecken verwendet wurden, Leuchtgas oder kalihältige Producte, oder Beides zugleich, zu erzeugen — 3. Den Götze et Comp., Handelsleuten, wohnhaft zu Chemnitz in Sachsen, (Bevollmächtigter ist der Civil- und Militär-Agent Dr. Anton Schuller, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 948), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung des mechanischen Kraft-Webestuhles mit neuer Bewegung der Lade durch eine Scheibe mit Nuth, welcher Webestuhl zu beliebig vielschäftiger oder auch Jaquard-Waare durch eine besondere Doppelschämelscheibe und einen Schämel mit Anwendung eines Zug-Mechanismus (Tritt-Maschine), oder auch der Jaquard Maschine, und des verbesserten Zug-Mechanismus mit Musterwalze, eingerichtet werden könne. — 4. Den Gebrüdern Schöller, Inhaber einer Feintuch-Fabrik, wohnhaft in Brünn, derzeit in Gablonz, und den Th. Bracegirdle und Sohn, Maschinenbau-Fabrikanten, wohnhaft in Gablonz, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, durch eine einfache Construction des Kraft-Tuchwebestuhles (Poverloom) eine leichtere Handhabung der Maschine und auch zugleich ein schöneres Product zu erzielen. — 5. Dem Aug. Fried. Busse, Bevollmächtigten der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie, wohnhaft in Leipzig in Sachsen, dessen Bevollmächtigter ist Dr. Joseph Neumann, k. k. Professor der Rechte, wohnhaft in Brattensee, nächst Wien), für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung einer neuen Construction der Eisenbahnwagen und deren Räder, so wie auch der Laufräder der Locomotive, wodurch das Brechen der Achsen vermieden, und auch eine Ersparniß an Zugkraft und Reparaturs-Auslagen erzielt werde. — 6. Dem Aug. Fried. Busse, Bevollmächtigten der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie, wohnhaft in Leipzig in Sachsen, (dessen Bevollmächtigter ist Dr. Joseph Neumann, k. k. Professor der Rechte, wohnhaft in Brattensee, nächst Wien, für die Dauer von einem einem Jahre, auf die Entdeckung und Verbesserung in der Aufhängung der Eisenbahnwagen an die Federn mittelst doppelter Stahlringe, dann in der Einrichtung der Achsenbüchsen, wodurch die Seitenschwenkung der Wagenkästen vermindert, und im Allgemeinen eine größere Sicherheit bezweckt werde. — 7) Dem Emanuel Jontof Hutter, Schneidergeselle, wohnhaft in Prag, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung, Mannskleider aus allen beliebigen Stoffen ohne Verwendung von Seide oder Zwirn, mit fast unmerkbaren, sich nie trennenden Nähten zu verfertigen. — 8. Dem Leopold Bachmeyer, bürgerlichen Seifensieder, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 273, dem Franz Bauer, bürgerlichen Seifensieder, wohnhaft in Wien, Erdberg, Nr. 64, und dem Anton Riegler, bürgerlichen Seifensieder, wohnhaft in Wien, Hundsthurm, Nr. 13 und 14, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung der Stearin-, Margarin- oder Elorabin-Kerzen aus

animalischen oder vegetabilischen Fettstoffen, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß diese Kerzen durch ein neues Kristallisations-Verfahren schneller und billiger erzeugt werden als bisher durch besondere Härte, vorzügliche Weiße und helles Licht sich auszeichnen; daß ferner bei dieser verbesserten Manipulation ein Fettöl (Elain) gewonnen werde, welches sich vorzüglich zum Einfetten der Wolle eigne, und daß endlich noch aus diesem Oele die reinste und ausgiebigste Natron-Seife erzeugt werden könne. — 9. Dem Henry Savile Davi, Privatier, Bevollmächtigter ist der Agent Joseph Jüttner, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 137), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in den bisher üblichen Beförderungsarten der Reisenden, der Güter und der Nachrichten, welche Erfindung mit großem Vortheile auf Eisenbahnen angewendet werden könne. — 10. Dem Alois Smreker, geprüften Justizjär, und dem Peter Singer, Privatier, wohnhaft in Gratz, Nr. 163, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Mechanismus, welcher bei Mühlen und Fabriken die Wasserkraft supolire, und nur durch ein Gewicht die nöthige und bewegende Kraft erhalte. — 11. Dem Peter Hubert Desvignes, Architect, wohnhaft in Wien, Gumpendorf, Nr. 9, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung einer neuen Art Heitzöfen, wodurch das Rauchen in den Zimmern verhindert werde. — 12. Dem Ignaz Hellmer, Hauseigenthümer, wohnhaft in Wien, Alserchenfeld, Nr. 154, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, Stearin- und Margarin-Kerzen jeder Art, dann harte und weiche Elain-Seife mittelst Anwendung der Hydro-Chlor-Säure aus allen Fettstoffen durch ein eigenes technisches Verfahren, welches einfacher, schneller und billiger als das bisherige sey, zu erzeugen, und ferners aus den höchstens 30% betragenden Rückständen nach dieser Verfahrungsart noch chlorsaure Salze, Chloride und andere Chlorverbindungen als Nebenproducte zu gewinnen. — 13. Dem Ignaz Edlen von Sonnleithner, Fabriks-Miteigenthümer, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 136, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung der zur Reinigung des Hanf- und Flachswerkes bestimmten Maschinen, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß mit den Rohkratzen ein Ventilator in der Art in Verbindung gebracht wird, daß derselbe durch den Luftstrom den Stoff von der Abnehmwalze (Dofter) hinwegnehme, und zugleich die Unreinigkeit von der brauchbaren Faser des Hanf- oder Flachswerges trenne. — 14. Dem Moriz Wilhelm Schloß, Fabriken-Besitzer, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 954, und dem Anton Petrowitz, Techniker, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 301, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Luftdruck-Maschine, welche als stationäre Maschine und als Locomotiv angewendet werden könne, und sowohl an Bau- und Betriebskosten, als auch im Raume und Gewichte bedeutende Ersparnisse gewähre. — 15. Dem Jacob Jägersberger, Schuhmachermeister, und dem Joseph Ebell, Schuhmachergeselle, wohnhaft in St. Pölten, in Nieder-Oesterreich, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung, aus allen Gattungen von Stoffen und Leder Stiefel und Schuhe zu verfertigen, welche dem Eindringen der Nässe und der Feuchtigkeit widerstehen, und durch Dauer, Elasticität und Formerhaltung sich vorzugsweise auszeichnen. — 16. Dem Daniel Nachod, befugten Rauhwarenhändler, wohnhaft in Prag, N. C. 609/1, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, durch Anwendung einer chemisch zubereiteten Flüssigkeit dem Eindringen der Schaben, Motten und anderm Ungeziefer in Rauhwaren oder Pelzwerke, letztere mögen roh oder ausgearbeitet und gefärbt seyn, vorzubeugen, ohne daß die Ware dadurch Schaden leide. — 17. Dem Johann Peter Joseph von Monés d' Elbouir, Gutsbesitzer, wohnhaft in Paris, in Frankreich, derzeit in Wien, Nr. 785, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung und Verbesserung, welche in der Wesenheit in einem Apparate, „Sonnenuhr-Regulator" genannt, bestehe, mittelst welchem ein beweglicher Quadrant die mittlere oder die wahre Sonnenzeit anzugeben vermöge. — Laibach am 2. Jänner 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

Z. 136. (3) Nr. 3. St. G. V. ad Nr. 1293.

Kundmachung

der abzuhaltenden Versteigerung einer im Rentbezirke Görz gelegenen Staatsrealität. — In Folge hoher Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 31. December 1843, 9776 P. P.,

wird am 7. März 1844 bei dem k. k. Wald- und Rentamte Görz, Görzer Kreises, während der gewöhnlichen Amtsstunden, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der zum Cameralfonde gehörigen, im Rentbezirke Görz, im Orte Privole gelegenen beredten Acker und Wiesgrunde Part. Nr. 465 V. in der Gemeinde Mossa, nebst zwei Colonen-Häusern N. 85 und 86, im Flächenmaße von ungefähr 17 Joch 92 □ Klafter, geschätzt auf 1352 fl. 15 kr., geschritten werden. — Diese Realität wird, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtiget wäre, um den ausgemittelten Fiscalpreis von 1352 fl. 15 kr. an den Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des h. k. k. Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbieters, zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hiezu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinset, und die Zinsen in halbjährigen Verfallsraten abführet, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtiget werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractsbrüchig, und Letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten sollte, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractsbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realität können von den Kauflustigen bei dem kais. königl. Rentamte Görz eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Triest am 8. Jänner 1843.

Öttl,
k. k. Gub.- u. Präsidial-Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 145. (2) Edict. Nr. 15.

Da die mit Edict vom 7. November 1843, Z. 922, reassumirungsweise auf den 9. Jänner 1844 angeordnete dritte executive Feilbietung der Ivan Adam'schen Realitäten zu Tanzberg, über Einverständniß der Parteien sistirt wurde, so wird dieß hiemit kund gemacht.

Bezirksgericht Pölland am 16. Jänner 1844.